

Turn- und Sportverein Erding 1862 e.V.

Abteilungsordnung

1. Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilungen

Die Abteilungen sind rechtlich unselbständig und organisatorische Untergliederungen des Vereins.

Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.

Die Abteilungen führen und verwalten sich selbständig und nehmen die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks für die jeweiligen Sportarten wahr.

Die Abteilungen vertreten den Verein in den Belangen der Fachsportarten in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden.

2. Mitgliedschaft

Voraussetzung einer Mitgliedschaft in einer Abteilung des Vereins ist die Mitgliedschaft im Verein selbst. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft.

Im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft können sich alle aktiven Mitglieder in allen Abteilungen sportlich betätigen.

Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmemberschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung.

Die Abteilungen können darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit in ihrer Abteilung festlegen. Dazu gehören insbesondere die sportart-spezifischen Voraussetzungen wie z. B. die Beantragung eines Spieler- oder Wettkampfpasses.

Alle Erklärungen eines Mitglieds zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder in einer Abteilung müssen schriftlich erfolgen.

3. Ausschluss aus einer Abteilung

Gegen ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Gesamtverein folgende Maßnahme ausgesprochen werden:

Ausschluss aus der Abteilung durch Beschluss des Vereinsrates, auf Antrag der Abteilungsversammlung.

Für das Verfahren gelten die Regelungen der Vereinssatzung in den §§14, 15 entsprechend.

4. Beiträge

(1) Die Mitglieder des Vereins haben nach § 12 der Satzung Vereinsbeiträge zu entrichten.

(2) Die Abteilungen sind daneben gemäß § 12 der Satzung ermächtigt, gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben.

(3) Danach können die Abteilungen von ihren Mitgliedern folgende Abteilungsbeiträge erheben:

- a) Jahresbeitrag der Abteilung
- b) Aufnahmegebühr
- c) Verwaltungskosten
- d) Umlage

(4) Über die Beiträge gemäß Absatz (3) beschließt die Abteilungsversammlung. Für die Beschlussfassung gilt § 12 der Vereinssatzung.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Abteilungen die Regeln der Vereinssatzung gemäß §§ 11 und 13.
- (2) Die Abteilungsmitglieder sind im übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilungen gebunden und erkennen diese an.
- (3) Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.
- (4) Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen des Vereins sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und der Hausmeister ist Folge zu leisten.

6. Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind

- a) die Abteilungsleitung
- b) die Abteilungsversammlung
- c) der Abteilungsausschuss

7. Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung besteht aus
 - a) dem Abteilungsleiter
 - b) seinem Stellvertreter
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Jugendleiter
- (2) Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind besondere Vertreter gemäß § 30 BGB. Insofern wird wegen der Vertretungsbefugnis auf § 34 der Vereinssatzung verwiesen.
- (3) Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in Belangen der Abteilung zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen.
- (4) Die Abteilungsleitung gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
- (5) Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es gelten die Regelungen für die Präsidiumsbestellung gemäß § 20 der Satzung analog.
- (6) Im Übrigen gelten für die Aufgaben, die Fragen der Bestellung etc. die Regelungen der Vereinssatzung analog.

8. Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der Abteilungsleitung schriftlich einberufen. Im Übrigen gelten für die Fragen der Einberufung die Regelungen in der Vereinssatzung für die Delegiertenversammlung entsprechend.
- (2) Die Einberufung erfolgt zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen der Abteilungsleitung mindestens sechs Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.
- (4) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen der Satzung entsprechend.
- (5) Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung der Abteilungsleitung
 - c) Neuwahlen der Abteilungsleitung
 - d) Festsetzung der Abteilungsbeiträge
 - e) Wahl der Abteilungsdelegierten zur Delegiertenversammlung
 - f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g) Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung

9. Abteilungsausschuss

Mitglieder des Abteilungsausschusses sind alle Übungsleiter und Trainer der Abteilung sowie die Abteilungsführung. Der Ausschuss wird vom Abteilungsleiter geleitet.

Aufgabe des Ausschusses ist die fachliche Beratung der Abteilungsleitung in allen sportlichen Angelegenheiten. Der Ausschuss hat keine Entscheidungskompetenzen.

10. Stimmrecht und Wählbarkeit

In Abweichung von der Vereinssatzung sind in der Abteilungsversammlung alle Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.

An den Abteilungsversammlungen können Gäste und Nichtmitglieder teilnehmen.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder der Abteilung.

11. Protokollierung

Über die Beschlüsse der Abteilungsorgane ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Protokolle sind dem Präsidium innerhalb von 14 Tagen zur Kenntnis vorzulegen.

12. Auflösung einer Abteilung

Eine Abteilung kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung aufgelöst werden. Für diese Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.

Für die Durchführung der Abteilungsversammlung über die Auflösung der Abteilung gelten im übrigen die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.

Durch die Auflösung einer Abteilung bleibt die Vereinsmitgliedschaft der Abteilungsmitglieder unberührt.

Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung des Vereinsrates. Diese Zustimmung muss innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung der Abteilungsversammlung schriftlich erfolgen.

13. Zusatz für die Tanzsportabteilung (TSA)

Die Tanzsportabteilung (TSA) des Turn- und Sportvereins Erding 1862 e.V. betreibt Tanzsport jeder Art und zwar als

- a) Leistungssport
- b) Breitensport
- c) Freizeitsport
- d) gesellige Veranstaltungen.

Für die Arbeit der TSA sind die Satzungen/Ordnungen des TSV Erding, des Bayerischen Landessportverbandes e.V. (BLSV), des Landes-Tanzsportverbandes Bayern e.V. (LTVB) und des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV), des Gardetanzsportverbandes (GTSV), des Deutschen Verbandes für Gardetanz e.V. (DVG) und diese Abteilungsordnung verbindlich.

14 Schlussbestimmungen

Diese Abteilungsordnung wurde durch den Vereinsrat am 02.12.2003 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.

Sofern diese Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.

Alle älteren Abteilungsordnungen treten hiermit außer Kraft.